

ZH_OBERGERICHT RU190067 vom 18. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190067

FR: ZH_OBERGERICHT RU190067 du 18 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190067 del 18 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 7. November 2019 wurde dem Kläger und Be- schwerdegegner (fortan Kläger) eine Frist bis am 2. Dezember 2019 angesetzt, um für die ihn allenfalls treffenden Kosten des Schlichtungsverfahrens beim Frie- densrichteramt Hombrechtikon einen Kostenvorschuss von Fr. 250.– zu leisten (Urk. 2 S. 1 Dispositivziffer 1). b) Mit Eingabe vom 12. November 2019 erhob die Beklagte und Beschwer- deführerin (fortan Beklagte) gegen obgenannte Verfügung innert Frist Beschwer- de mit dem sinngemässen Antrag, die Klage sei abzuweisen, da sie die Forde- rung bereits am 27. September 2019 mittels Banküberweisung vollständig getilgt habe (Urk. 1 i.V.m. Urk. 3).

E. 2

a) Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abän- derung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes we- gen zu prüfenden Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Vorbemerkun- gen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.). b) Die Beklagte wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts ver- pflichtet, da nicht sie, sondern der Kläger den Kostenvorschuss von Fr. 250.– zu leisten hat. Ihr ist deshalb durch die angefochtene Verfügung kein Nachteil ent- standen. Auf die Beschwerde der Beklagten ist demnach mangels Beschwer nicht einzutreten.

E. 3

Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Kläger für das Beschwerdeverfahren sodann keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.